

(A) Anlage 51**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Christian Schmidt auf die Frage der Abgeordneten **Viola von Cramon-Taubadel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 17/11786, Frage 76):

Mit welchen staatlichen bzw. privaten usbekischen bzw. nichtusbekischen Partnern im Logistikbereich (bitte gesondert namentlich auflisten) bestehen seitens der Bundesregierung Verträge im Zusammenhang mit dem Landtransport militärischer bzw. nichtmilitärischer Güter über usbekisches Hoheitsgebiet, und welche Beträge sind seit 2010 jährlich an diese Partner jeweils für die beiden Gütergruppen überwiesen worden (bitte einzeln auflisten)?

Die Bundesregierung unterhält selbst keine Verträge mit staatlichen bzw. privaten usbekischen Partnern im Logistikbereich im Zusammenhang mit dem Transport militärischer bzw. nicht militärischer Güter über usbekisches Hoheitsgebiet. Für Landtransporte von Deutschland nach Usbekistan, Termez, oder Afghanistan und zurück wird sowohl für den Straßen- als auch den Schienentransport auf mit EUansässigen Unternehmen abgeschlossene Rahmenverträge zurückgegriffen. Es handelt sich dabei aktuell um die Firmen IMEX Speditions- und Handelsgesellschaft mbH, Straßentransport, sowie DSV Air & Sea A/S, Schienentransport.

Bei den durch Deutschland beauftragten Landtransporten wird gegenüber den Rahmenvertragspartnern nicht zwischen militärischen bzw. nichtmilitärischen Gütern unterschieden. Durch die bestehenden Transitabkommen – insbesondere mit Usbekistan – ist der Transport bestimmter militärischer Güter, wie zum Beispiel geschützte Fahrzeuge, Waffen usw., eingeschränkt.

(B)

Die für die Landtransporte zu zahlenden Beträge umfassen grundsätzlich die Gesamtkosten für die logistische Dienstleistung auf der gesamten Wegstrecke, also von Deutschland nach Usbekistan, Termez, bzw. Afghanistan und zurück („door-to-door-Vertrag“).

Eine Rechnungslegung für Teilstrecken ist kein Bestandteil der Rahmenverträge und kann daher vom jeweiligen Rahmenvertragspartner nicht verlangt werden.

Anlage 52**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Christian Schmidt auf die Frage des Abgeordneten **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 17/11786, Frage 77):

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den durch die Wehrtechnischen Dienststellen der Bundeswehr festgestellten, die persönliche Sicherheit der Soldaten gefährdenden erheblichen Mängel an den in der Truppe verwendeten Waffen G 36 und P 8 je des Oberndorfer Herstellers Heckler & Koch GmbH (vergleiche ZDF, *Frontal 21* am 27. November 2012) hinsichtlich künftiger Beschaffungsaufträge an dieses Unternehmen, und teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass keinerlei solche Aufträge mehr verantwortbar sind, auch weil schon bei vielen früheren Anlässen (vergleiche den *Spiegel* vom 14. August 2010 und 10. November 2011) – wie etwa Waffenexporten in Spannungsgebiete – die

gewerberechtliche Zuverlässigkeit von Heckler & Koch GmbH fraglich war? **(C)**

Die fachtechnischen Prüfungen am Gewehr G 36 haben die bisherige Bewertung des Bundesministeriums der Verteidigung, dass für die aufgetretenen Effekte physikalische Gesetzmäßigkeiten ursächlich sind, bestätigt.

Es wurde kein Mangel am Gewehr G 36 festgestellt. Die Bundeswehr hat aufgrund der Untersuchungsergebnisse keine Veranlassung, Mängel bzw. Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen oder Gewährleistung geltend zu machen.

Das Sturmgewehr G 36 ist zuverlässig und auch weiterhin tauglich für die Erfordernisse der Bundeswehr im Ausbildungsbetrieb und in den laufenden Einsätzen.

Die Pistole P 8 wurde 1994 in die Bundeswehr eingeführt und ist die Standardfaustfeuerwaffe der Bundeswehr für die Selbstverteidigung der Soldatinnen und Soldaten. Sie ist auf eine Nutzungsdauer von 10 000 Schuss spezifiziert.

Ab 2006 wurden vereinzelt Rissbildungen an Verschlüssen, beginnend ab 2007 einzelne – im Verschluss liegende – gebrochene Schlagbolzen bei der Pistole P 8 gemeldet. Dieses hat keine sicherheitsrelevanten Auswirkungen, eine Schützengefährdung liegt nicht vor. Als Konsequenz wurde in 2009 das Verschleißverhalten der Pistole P 8 untersucht. Für neu zu beschaffende Pistolen wurden Verbesserungen mit dem Konstruktionsstand A1 festgelegt. Mit dem Konstruktionsstand A1 wird dem starken Nutzungsgrad der Waffe und der damit verbundenen hohen Schussbelastung Rechnung getragen und das Nutzungspotenzial der Waffe über die spezifizierte Nutzungsdauer von 10 000 Schuss hinaus deutlich verbessert. Die Treffleistung gegenüber Pistolen im alten Konstruktionszustand ist unverändert, womit die Gleichwertigkeit aller Varianten gegeben ist. Waffen, die ihre Verschleißgrenze erreichen, werden gegen Waffen mit dem Konstruktionsstand A1 ausgetauscht.

(D)

Hiervon abgesehen werden Waffen im Rahmen der Technischen Materialprüfung regelmäßig durch die Waffenprüfer der Bundeswehr untersucht und falls erforderlich instandgesetzt.

Zur Zuverlässigkeit der Firma Heckler & Koch im vergaberechtlichen Sinne, also zur Eignung dieses Bewerbers/Bieters, bestehen nach Bewertung des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, BAAINBw, keine Bedenken.

Anlage 53**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Christian Schmidt auf die Frage des Abgeordneten **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 17/11786, Frage 78):

Bestätigt die Bundesregierung, dass sich die Spezialeinheit Kommando Spezialkräfte der Bundeswehr nach Mitte September dieses Jahres in Jordanien etwa zu Übungen auf dem King Abdullah II Special Operations Training Center gemeinsam mit US Special Forces aufgehalten hat und, gegebenenfalls, mit welchem Auftrag, etwa zur Vorbereitung eines